

Betriebsbuchversand 2024 – Wichtige Informationen

Mit diesem Begleitschreiben informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen. Wir bitten Sie, den untenstehenden Text zur Kenntnis zu nehmen und das Schreiben den zuständigen Personen weiterzuleiten.

Anlageformular 2024

Bei Änderungen und Ergänzungen sind uns die Anlageformulare 2024 unterschrieben per Post oder per Mail (info@ikss.ch) zurückzusenden. Bitte prüfen bzw. ergänzen Sie auch die Mailadressen. Allfällige Anschreiben sind per Mail einfacher und schneller möglich.

Betriebsbücher

Falls Sie eine elektronische Instandhaltungssoftware einsetzen und kein Betriebsbuch mehr benötigen, teilen Sie uns dies doch per Mail auf info@ikss.ch mit. Wir werden dann in Zukunft auf einen Versand an Sie verzichten. Das Buch ist auf unserer Website unter Inspektionsstelle/Betriebsbuch einsehbar.

Wechsel Inhaber Betriebsbewilligung

Ein Wechsel des Inhabers der Betriebsbewilligung kann nicht durch die Kontrollstelle IKSS bearbeitet werden. Das schriftliche Gesuch um Übertragung der Betriebsbewilligung muss direkt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde (mit Kopie an die Kontrollstelle) eingereicht werden. Es ist möglich, dass mit dem Gesuch nebst dem Versicherungsnachweis (lautend auf den neuen Inhaber der Betriebsbewilligung) noch zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen. Daher empfehlen wir, vorab mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufzunehmen.

Umbauten und Änderungen nach Erteilung der Betriebsbewilligung

Plant der Betreiber Umbauten oder Änderungen der Anlage, so ist der Bewilligungsbehörde und der Kontrollstelle IKSS laut Art. 36 der Seilbahnverordnung **vorgängig** ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet, ob eine neue Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung erforderlich ist und wie das Verfahren durchzuführen ist. Sie orientiert sich dabei an die Richtlinie 4 «Instandhaltung und Umbau». Diese ist auf unserer Website einsehbar. **Das gilt ausdrücklich auch für Kleinskilifte. Steuerungsumbauten von Kleinskiliften sind immer bewilligungspflichtig!**

Inspektionsberichte

Die Inspektionen erfolgen risikoorientiert mittels Stichproben und umfassen Zustand, Betrieb und Instandhaltung. Beurteilt werden diese Punkte mit drei Stufen;

1. In Ordnung / korrekt organisiert
2. Grundsätzlich in Ordnung / grundsätzlich korrekt organisiert
3. Nicht in Ordnung / nicht korrekt organisiert

Es sind keine Massnahmen zu ergreifen, es werden keine Auflagen dazu erteilt.

Grundsätzlich im Sinne von weitgehend, aber nicht vollständig in Ordnung. Etwas wird bemängelt. Eine Auflage ist zu erfüllen.

Es besteht ein grober Mangel, ein grösseres Problem. Eine Auflage dazu ist zu erfüllen. Sofern das Problem nicht gelöst wird, erfolgt allenfalls ein Antrag auf Sistierung der Betriebsbewilligung an die Aufsichtsbehörde

Fachkurs Technische Leiter/in Kleinskilifte und Förderbänder

Im Reglement über Bau- und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte (Reglement IKSS) sind im Teil IV die Ausbildungsanforderungen an technische Leiter und Leiterinnen und ihre Stellvertretung definiert. Die Fachkurse für Technische Leiter/in Kleinskilift und Förderbänder werden regional angeboten und sind auf der Website von Seilbahnen Schweiz ausgeschrieben.

Ersatz eines Seiles

Bei einem Seilersatz muss das Seilattest immer bei der Kontrollstelle IKSS eingereicht werden.

Hilfsmittel zur Beurteilung altrechtlicher Skilifte

Alle Betreiber von Skiliften, die vor dem 1. Januar 2007 gebaut wurden, haben im April 2021 ein Schreiben von uns erhalten.

Umsetzung des Hilfsmittels

1. Der Skiliftbetreiber füllt die Listen im Hilfsmittel aus. Er erhält dadurch die Information, ob und welche Abweichungen mit Sicherheitsdefiziten auf seiner Anlage vorhanden sind und mit welchen Massnahmen eine genügende Sicherheit erreicht werden kann.
2. Er entscheidet, welche Massnahmen er umsetzen will. Er kann für diese Beurteilung auch Dritte (Hersteller, Sachverständige, Berater) beiziehen.
3. Er stellt eine unterzeichnete Kopie der ausgefüllten Liste elektronisch oder in Papierform der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörde bis Ende 2023 zu.

Er behebt die festgestellten Defizite je nach Dringlichkeit innerhalb folgender Zeitspanne:

Priorität 1	2 Jahre	bis spätestens Ende 2025
Priorität 2	5 Jahre	bis spätestens Ende 2028
Priorität 3	10 Jahre	bis spätestens Ende 2033

Das Hilfsmittel steht in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch auf unserer Website bereit.

Für fix geklemmte Skilifte:

[www.ikss.ch / ANLAGENTYPEN / Skilifte / RICHTLINIEN, MERKBLÄTTER, FACHINFORMATIONEN / HILFSMITTEL ZUR BEURTEILUNGALTRICHTLICHER FIX GEKLEMMTER SKILIFTE MIT KANTONALER BEWILLIGUNG](http://www.ikss.ch/ANLAGENTYPEN/Skilifte/RICHTLINIEN,MERKBLÄTTER,FACHINFORMATIONEN/HILFSMITTEL_ZUR_BEURTEILUNGALTRICHTLICHER_FIX_GEKLEMMTER_SKILIFTE_MIT_KANTONALER_BEWILLIGUNG)

Für kuppelbare Skilifte:

[www.ikss.ch / ANLAGENTYPEN / Skilifte / RICHTLINIEN, MERKBLÄTTER, FACHINFORMATIONEN / HILFSMITTEL ZUR BEURTEILUNGALTRICHTLICHER KUPPELBARER SKILIFTE MIT KANTONALER BEWILLIGUNG](http://www.ikss.ch/ANLAGENTYPEN/Skilifte/RICHTLINIEN,MERKBLÄTTER,FACHINFORMATIONEN/HILFSMITTEL_ZUR_BEURTEILUNGALTRICHTLICHER_KUPPELBARER_SKILIFTE_MIT_KANTONALER_BEWILLIGUNG)

Das Hilfsmittel kann nach Bedarf auch bei der Kontrollstelle IKSS in Papierform bezogen werden.

Zu Entstehung, Aufbau und Anwendung des Hilfsmittels ist eine Webpräsentation auf der IKSS Website abrufbar.

[www.ikss.ch / ANLAGENTYPEN / Skilifte / RICHTLINIEN, MERKBLÄTTER, FACHINFORMATIONEN / ANWENDUNG HILFSMITTEL SKILIFTE](http://www.ikss.ch/ANLAGENTYPEN/Skilifte/RICHTLINIEN,MERKBLÄTTER,FACHINFORMATIONEN/ANWENDUNG_HILFSMITTEL_SKILIFTE)

Seilprüfungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass der Betreiber für die fristgerechte Durchführung der Seilprüfung/en auf seiner/n Anlage/n zuständig ist. Die Kontrollstelle IKSS prüft am Ende des Jahres, ob die fälligen Seilprüfungen durchgeführt worden sind. Sollte die Frist ungenutzt verstrichen sein, ist die Seilprüfung unverzüglich nachzuholen (dies kann einen Betriebsunterbruch verursachen).

Unfall- und Ereignismeldungen

Alle Unfälle und Ereignisse an den Anlagen sind der Kontrollstelle IKSS umgehend zu melden. Ein Ablaufdiagramm ist im Betriebsbuch ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass auch **Seilentgleisungen immer meldepflichtig** sind. Das Formular für die Meldung steht Ihnen auf unserer Website www.ikss.ch/Inspektionsstelle/Download und Links zur Verfügung. Wir bitten Sie, die schriftlichen Angaben jeweils mit Fotos zu ergänzen.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung und wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2024.

Freundliche Grüsse

Kontrollstelle IKSS